

Ausführungsbestimmungen betreffend den Stipendienfonds der Katholischen Lan- deskirche Graubünden

Von der Verwaltungskommission
erlassen am 3. Juli 1972, revidiert am 10. Januar 2008

Art. 1 Einreichung der Gesuche

Gesuche um Gewährung eines Stipendiums können jeweils im Herbst unter Beilage eines Berichtes der Schulleitung und allfälliger weiterer Beilagen dem Departement Finanzen der Verwaltungskommission eingereicht werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bericht der Schulleitung;
- Gesuch und Entscheid des EKUD des Kantons GR;
- Kopie der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung.

Art. 2 Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung findet nicht statt.

Das Sekretariat der Verwaltungskommission orientiert jeweils im Herbst die Leitung des Priesterseminars, der Klosterschule Disentis, der Bündner Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule über die bestehenden Stipendienmöglichkeiten.

Schüler in anderen Mittelschulen kann die Verwaltungskommission von sich aus oder auf Empfehlung einer Drittperson von Fall zu Fall auf die Möglichkeit der Gewährung eines Stipendiums aufmerksam machen.

Art. 3 Vorprüfung und Antragstellung

Das Departement Finanzen der Verwaltungskommission prüft die Gesuche und besorgt die Koordination mit der kantonalen Stipendienstelle.

Es unterbreitet der Verwaltungskommission zu jedem einzelnen Gesuch Bericht und Antrag.

Art. 4 Prüfungskriterien

Für die Prüfung der Gesuche und die Zuteilung der Stipendien gelten sinn- gemäss die Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

Art. 5 Höhe der Stipendien

Ein Stipendium beträgt je Schuljahr mindestens 1000 und höchstens 4000 Franken. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise von diesen Beträgen abgewichen werden.

Art. 6 Entscheid und Mitteilung

Die Verwaltungskommission entscheidet in der Regel in der letzten Sitzung des Jahres über die Ausrichtung der Stipendien. Der Entscheid ist den Gesuchstellern schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Auszahlung

Die Kassenverwaltung besorgt die Auszahlung der Stipendien.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1972 in Kraft und gelten erstmals für das Schuljahr 1972/73.